

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz für den Friedhof in Rotheul vom 29.03.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) beschließt der Gemeinderat Neuhaus-Schierschnitz in seiner Sitzung am 19.11.2009 die folgende

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz für den Friedhof in Rotheul vom 04.12.2009

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 29.03.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz Nr. 4/2007 am 26.04.2007) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen während der Pflanzzeit auf befestigten Wegen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof arbeitenden Gewerbetreibenden. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind;

6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten;
7. das Ablegen von Abraum und Friedhofsabfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen sowie das Ablegen von Hausmüll, Sperrmüll, privaten Garten- und Grünabfällen, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
9. zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben;
10. das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen;
11. die Einfriedungen des Friedhofs zu übersteigen;
12. das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze;
13. das Anbieten gewerblicher Dienste, sofern diese nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeverwaltung angezeigt wurden;

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen erlassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (5) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und ihrer Einrichtungen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags – freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht erlaubt. Aus besonderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

3. Der § 18 (3) erhält folgende Fassung:

§ 18
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Urnengrabstätten

1. Grabstätte	Länge 0,75 m, Breite 0,75 m
2. Grabeinfassung	Länge 0,75 m, Breite 0,75 m
3. Grabunterbau	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
4. stehende Grabmale	Höhe 0,65 m, Breite 0,45 m – 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m

4. Der § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Gemeindepersonals nicht befolgt sowie die Aufsichtspflicht vernachlässigt (§ 6, Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen während der Pflanzzeit auf befestigten Wegen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof arbeitenden Gewerbetreibenden,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;

- Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - Abraum und Friedhofsabfälle an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen sowie Sperrmüll, private Garten- und Grünabfälle, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 - raucht, lärmt, bettelt, spielt, Rundfunkempfänger und Tonträger betreibt;
 - Bäume, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände abreißt, entfernt bzw. beschädigt,
 - die Einfriedungen des Friedhofs übersteigt;
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilbietet
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt (§ 6, Abs. 4),
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 7),
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt oder vornehmen lässt (§ 12),
- g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21, Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20, 22),
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 23).

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz für den Friedhof in Rotheul tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, den 04.12.2009

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Oberender
Bürgermeister